

Vereinsatzung

„Asylkreis Eppstein e.V.“

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 17.03.2023.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Asylkreis Eppstein. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eppstein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Eppstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge in unserer Gesellschaft. Sie sollen ihr Selbstbestimmungsrecht wiedererlangen, willkommen geheißen werden und konkrete Hilfe zur Integration erhalten.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einzelmaßnahmen (z. B. Sprachunterricht, Begleitung zu Ämtern / Behördengängen, Hilfe bei der Wohnungssuche, in Behördenangelegenheiten) zur Eingliederung der Flüchtlinge in unsere Gesellschaft. Die Einzelmaßnahmen und das ggf. dazu notwendige qualifizierte Personal (mit Fremdsprachenkenntnissen) sollen durch Fördermittel und Spenden finanziert werden. Die einzelnen Maßnahmen werden durch ehrenamtliche Arbeitsgruppen organisiert, die nach Bedarf vom Verein eingerichtet werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Neutralität in ihrer Arbeit für den Verein nach außen und nach innen zu wahren.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den

Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die ggf. vorhandenen Einrichtungen (Geräte, Unterrichtsmaterialien, Räumlichkeiten, Computer etc.) des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (enger Vorstand) sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Kassierer/in,
- dem/der Protokollführer/in,
- einem/einer oder mehreren Beisitzern/innen.
- einem vom Magistrat der Stadt Eppstein benannten Vorstandsmitglied.

(3) Beisitzer/innen und das Magistratsmitglied haben im Vorstand Stimmrecht. Jedem/Jeder Beisitzer/in wird durch Vorstandsbeschluss ein Arbeitsbereich (vgl. § 2 Abs. 4.) zugewiesen, der jeweils eigenverantwortlich zu organisieren ist mit der Verpflichtung zur Rechenschaft gegenüber dem Vorstand. Rechtsgeschäfte mit Wirkung für oder gegen den Verein sind aber ausgeschlossen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre neugewählten Nachfolger/innen ihr Amt antreten.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der erweiterte Vorstand (Abs. 2.) ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Aus-geschiedenen wählen.

(6) Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- c) Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n,
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- e) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

Er kann durch Geschäftsordnung hierzu Regelungen treffen.

(7) Der Vorstand (vgl. Abs. 2) ist nicht zum Abschluss von Geschäften befugt, die den Erwerb oder die Belastung von Grundstücken betreffen. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(8) Der erweiterte Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(9) Die Einladung erfolgt in Textform durch die/den Vorsitzende/n oder bei Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. In Eilfällen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig.

(10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(11) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer/innen und des/der Sitzungsleiter/s/in,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage dem Protokoll hinzuzufügen.

§9 Rechnungsprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von ein bzw. zwei Jahren. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Festsetzung der Höchstgrenzen an finanziellen Mitteln, über deren Verwendung der Vorstand einzeln oder durch zwei Vorstandsmitglieder entscheiden kann,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Versammlungsleitung kann auf Vorschlag des Vorstandes an einen Dritten übertragen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Bei Verhinderung kann ein Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied delegieren. Dieses bedarf der Schriftform. Ein Mitglied kann nicht mehr als 2 „delegierte“ Stimmen auf sich vereinigen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von sechs Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eppstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Eppstein, den 17.03.2023